

Die mit "[...]" gekennzeichneten Stellen bezeichnen vertrauliche Passagen.

**Zusammenschluss BWB/Z-4845**  
**MedMedia Verlag und Mediaservice GmbH / Universimed Cross Media Content GmbH**  
**Verpflichtungszusagen der Anmelder an BWB und Bundeskartellanwalt**

Gemäß § 17 Abs 2 2. Satz KartG verpflichten sich MedMedia Verlag und Mediaservice GmbH ("**MedMedia**") und Universimed Cross Media Content GmbH ("**Universimed**") (im Folgenden zusammen: "**die Anmelder**") hiermit in der oben angeführten Sache im Hinblick auf den österreichischen Markt zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (im Folgenden "**die Verpflichtungszusagen**").

Die Verpflichtungszusagen werden nur wirksam, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt (im Folgenden "**die Amtsparteien**") keinen Prüfungsantrag nach § 11 KartG stellen. In diesem Fall treten die Verpflichtungszusagen mit Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG in Kraft.

Als "**Betroffene Titel**" gelten die in **Anlage 1** genannten Zeitschriften der Anmelder.

**1. Keine Einstellung der Betroffenen Titel**

Die Anmelder verpflichten sich für die Dauer von sieben Jahren ab Inkrafttreten der Verpflichtungszusagen dazu, dass alle Betroffenen Titel in Österreich produziert und vermarktet werden und dass es zu keiner Einstellung oder Zusammenlegung von Betroffenen Titeln kommt, es sei denn, (i) dies wird von den jeweiligen dritten Eigentümern bestimmter Betroffener Titel (wie etwa medizinischen Fachgesellschaften) verlangt, oder (ii) ist sonst aus betriebswirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich.

**2. Verkaufsangebot vor Einstellung Betroffener Titel**

Die Anmelder werden Betroffene Titel, die in ihrem Eigentum stehen<sup>1</sup> und die eingestellt oder mit anderen Titeln zusammengelegt werden sollen, einschließlich in dem in Punkt 1. (ii) genannten Fall, vor Durchführung dieser Maßnahme zu marktüblichen Bedingungen zum Verkauf anbieten. Ein solches Verkaufsangebot hat schriftlich an zumindest die drei zum relevanten Zeitpunkt größten, nicht mit den Anmeldern auf eine in § 7 Abs 1 KartG beschriebene Weise verbundenen Wettbewerber im Bereich der medizinischen Fachzeitschriften in Österreich zu erfolgen. Das Verkaufsangebot hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass einem potenziellen Käufer ausreichend Zeit zur Prüfung eines etwaigen Erwerbs zur Verfügung steht, jedenfalls aber drei Monate vor der geplanten Einstellung/Zusammenlegung von Betroffenen Titeln.

---

<sup>1</sup> [...]

### **3. Getrennte Redaktionen von MedMedia und Universimed für die Betroffenen Titel**

Die Redaktion des jeweiligen Betroffenen Titels einschließlich deren elektronischer Ausgaben ist in inhaltlicher Hinsicht frei und selbständig. Dies gilt insbesondere für die Auswahl der Autoren und Themen sowie die Setzung von Themenschwerpunkten in enger Abstimmung mit den jeweiligen wissenschaftlichen Herausgebern, medizinischen Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Beiräten ("wissenschaftliche Partner"). Die Geschäftsführung und die Eigentümer der jeweiligen Verlage treffen diesbezüglich in inhaltlicher Hinsicht keine Entscheidungen.

Festgehalten wird, dass der Überzeugungsschutz der Medienmitarbeiter des § 2 Mediengesetzes ohnedies zur Anwendung kommt. Wenngleich in den Publikationen der Anmelder kein Redaktionsstatut (§ 5 Mediengesetz) existiert, so werden die Anmelder, soweit sie auch Herausgeber der Betroffenen Titel sind, dennoch die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter der Betroffenen Titel gewährleisten. Wie bisher werden die Anmelder, soweit sie auch Herausgeber der Betroffenen Titel sind, keinesfalls versuchen, die Redaktionen im Sinne großer Anzeigenkunden zu beeinflussen, um aus solchen Gründen Artikel nicht zu veröffentlichen.

Die Anmelder werden die am Stichtag 12.3.2020 (Tag der Anmeldung) bestehenden Redaktionen für in Österreich produzierte und vermarktete Betroffene Titel für die Dauer von zumindest sieben Jahren ab Inkrafttreten der Verpflichtungszusagen wie bisher unabhängig voneinander fortführen, wobei insb die derzeit in den Redaktionen übliche Auswahl von Autoren und Themen für diese Zeitschriften jeweils auch weiterhin unabhängig von den Redaktionen der Zeitschriften des jeweils anderen Anmelders erfolgen wird. Diese Zusage umfasst insbesondere die Beachtung der in **Anlage 2** näher dargestellten Maßnahmen und Prozesse zur Sicherstellung der inhaltlichen Unabhängigkeit der Redaktionen der Betroffenen Titel.

### **4. Keine Exklusivitätsbindungen oder missbräuchlichen Rabattsysteme**

Die Anmelder unterlassen es künftig, bei der Erbringung von Dienstleistungen (inkl Werbeschaltungen) Vertragskonditionen gegenüber Pharmawerbekunden unter der Bedingung anzubieten oder zu gewähren, dass diese Kunden solche Dienstleistungen oder Anzeigen ausschließlich bei den Anmeldern beauftragen. Die Anmelder unterlassen ebenso künftig die Anwendung von Rabatten oder sonstigen Vorteilen (zB Naturalrabatte), die im Sinne der einschlägigen kartellrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und der dazu ergangenen Rechtsprechung als missbräuchlich zu qualifizieren sind (zB im Sinne dieser Rechtsprechung missbräuchliche Treuerabatte, Zielrabatte, Spitzenrabatte).

## **5. Berichtspflichten und Monitoring/Screening**

Die Anmelder werden den Amtsparteien über folgende Ereignisse schriftlich berichten:

- die beabsichtigte Einstellung oder Zusammenlegung von Titeln,
- die personellen Änderungen in Bezug auf die Leitung der Redaktionen der Betroffenen Titel sowie
- (einmal jährlich und sofern es solche gibt:) wesentliche Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Redaktionen, die verbreitete Auflage und die Marktanteile (oder Wettbewerbssituation) am Lesermarkt zu den in Anlage 1 genannten Titeln.

Die Anmelder werden nach Freigabe des angemeldeten Vorhabens ihre Vertragspraxis in Rücksprache mit der Bundeswettbewerbsbehörde einem Monitoring/Screening im Hinblick auf die Einhaltung von Punkt 4 dieser Verpflichtungszusagen unterziehen. [...]

## **6. Abänderungs- und Reviewklausel**

Für den Fall, dass sich innerhalb der Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen die Marktverhältnisse wesentlich ändern, werden die Amtsparteien mit den Anmeldern Gespräche über eine Änderung der Verpflichtungszusagen führen.

Nach Ablauf von sieben Jahren ab Inkrafttreten der Verpflichtungszusagen werden die Amtsparteien über ein entsprechendes Ansuchen der Anmelder beurteilen, ob jene Zusagen, die dann noch in Geltung stehen, weiterhin erforderlich sind oder allenfalls aufgehoben werden können.

\*\*\*\*

## Anlage 1: Betroffene Titel

- MedMedia:
  - DIABETES FORUM
  - Spectrum Dermatologie
  - Gyn-Aktiv
  - krebs:hilfe [...]
  - Spectrum Onkologie
  - Fakten der Rheumatologie
  - Spectrum Urologie
  - Spectrum Pathologie
  -
- Universimed:
  - JATROS Diabetologie & Endokrinologie
  - JATROS Dermatologie & Plastische Chirurgie
  - JATROS Gynäkologie & Geburtshilfe
  - JATROS Hämatologie & Onkologie
  - JATROS Orthopädie & Traumatologie, Rheumatologie
  - Urologik
  - Allgemeine+

\*\*\*\*

## **Anlage 2: Eckpunkte der redaktionellen Gestaltung bei den Betroffenen Titeln**

- Die Redaktion stellt im Rahmen ihrer Freiheit und Selbständigkeit sicher, dass der für den jeweiligen Betroffenen Titel relevante medizinische Meinungsstand in den redaktionellen Inhalten angemessen abgebildet wird.
- Anzeigen und anzeigenorientierte Beilagen werden wie bisher entsprechend den anwendbaren Bestimmungen als solche kenntlich gemacht und dadurch von redaktionellen Inhalten getrennt.
- In der Praxis arbeiten die Redaktionen eng mit den jeweiligen wissenschaftlichen Herausgebern, medizinischen Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Beiräten zusammen. Die bei den Betroffenen Titeln bestehenden Kooperationen werden fortgeführt, vertieft und im Sinne der optimalen wissenschaftlichen Themenvielfalt ausgebaut bzw neue wissenschaftliche Kooperationen (zB mit Universitäten, Arbeitsgruppen, etc) angestrebt.
- Der jeweilige Verlag stellt sicher, dass die Chefredakteure aufgrund ihrer Ausbildung und Teilnahme am wissenschaftlichen Meinungsaustausch die Kompetenz haben, gemeinsam mit den wissenschaftlichen Partnern an der Auswahl der Themen und der Autoren teilzunehmen.
- [...]
- Personelle Änderungen in Bezug auf die Leitung der Redaktionen der Betroffenen Titel werden den Amtsparteien zur Kenntnis gebracht.